

zeichnende Satz *dat me Scholemesteren unde sust gelerden to paste wirt* geht sowohl auf das syntaktisch richtige *dat den meysteren to paste ghegheuen wert* (von Dbc, Dm^{nv}, Dp li) wie auf das sprachlich gleichfalls einwandfreie *dat me Scholemeysteren . . . to paste giff* (von Ch, D^o) zurück. Daß die Hss. bisweilen Teile des Corpus iuris verwechseln, wurde schon früher erwähnt; aber wenn z. B. De in I 8 (Glgr. III 2, 2) mit der Zitatangabe *I q IIII de acca si constiterit* eine Causa mit einem Beleg aus dem liber extra paart, so dürfte sich darin ebenso Kompilierung widerspiegeln wie in dem aus falschen und richtigen Bestandteilen gemischten Inst.-Titel: *Inst. quod societate* in I 12 (Glgr. III 2) bei Dm (kombiniert aus falschem *Inst. quod socio* der Sondergr. a + richtigem *Inst. de societate* von Ch, Sondergr. b — Dq, Dg). —

Auf das Ineinanderschieben zweier Glossenfassungen in I 7 wurde im Vorhergehenden schon mehrmals aufmerksam gemacht¹⁵⁰). Hier ist es am Platze, beide Fassungen in ihrem ersten (aufschlußreichsten) Teil miteinander zu vergleichen. Beide kommentieren das Stichwort *Swe icht borget*; aber wie verschieden tun sie es! Gl. a bietet eine kritische Glosse einfachster Form¹⁵¹); die Abhandlung der Gl. b über die vierfache Art von Verbindlichkeiten aus Kontrakten ist genau Inst. III 13,2 nachgebildet. Es ist unmöglich, daß ein Mann gleichzeitig zwei so verschiedenartige Glossen abgefaßt und hintereinander gestellt haben kann; vielmehr wird hier mit schichtweisem Entstehen gerechnet werden müssen. (Das übliche ist die Voranstellung der Gl. b in Hss., die beide Fassungen überliefern; eine Ausnahme macht nur Dn, das „entstehungsgemäße“ Folge beider hat.)

Auch die vulgate Glossierung I 9 besteht aus zwei Glossenfassungen, nur daß sie nicht so deutlich ins Auge springen wie bei I 7; die der — 10 Glossentextgruppen umfassenden — jüngeren Gl. b in allen untersuchten Hss. angehängte kürzere (ältere) Gl. a erscheint als Quintessenz einer Glossierung (soweit die Text-Paragraphen von der Glosse kommentiert werden¹⁵²).

Außer den eben genannten Artt., die zwei vollständige Glossenfassungen haben, gibt es in unserer Reihe eine ganze Anzahl Text-Paragraphen, zu denen mehr als eine Glossierung überliefert ist; das gilt zunächst für I 8 §§ 1 und 3. Die zweiten Gl.fssgen zu I 8 § 1 in Dv und C^o-Ahg. wurden schon oben gewürdigt¹⁵³), desgl. die Glossierung von

¹⁵⁰) Vgl. z. B. S. 468, S. 503 f., S. 508.

¹⁵¹) Vgl. oben S. 467.

¹⁵²) Die §§ 4 und 6 von I 9 entbehren in allen Codices einer Glosse.

¹⁵³) Vgl. S. 478, 486.